



**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 20.06.2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Studienziel
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
 - § 5 Modularisierung
 - § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
 - § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
 - § 8 Praktisches Studiensemester
 - § 9 Abschlussarbeit
 - § 10 Prüfungskommission
 - § 11 Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
 - § 12 Zeugnis und akademischer Grad
 - § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen
- Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Betriebswirtin bzw. Betriebswirt zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Schwerpunkte bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für welche die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen, bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Bachelorstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern angeboten. ²Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben.
- (2) Das Studium umfasst neun theoretische Semester sowie zwei praktische Studiensemester, die gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes und sechstes Studienplansemester geführt werden.
- (3) ¹Die ersten vier theoretischen Semester dienen der Vermittlung von Grundkompetenzen sowie der breiten fachlichen Fundierung. ²In den anschließenden Semestern erfolgt eine Vertiefung.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.
- (5) ¹Die Präsenzveranstaltungen finden insbesondere als Blockveranstaltungen sowie in den Wochenrandlagen an der Hochschule Landshut statt. ²Einzelne oder mehrere Module können insbesondere als virtuelle Lehrveranstaltungen sowie als Fallstudien

angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, welcher nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(6) ¹Das Wintersemester beginnt am 15. September und endet am 28. bzw. 29. Februar.

²Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 14. September.

§ 5

Modularisierung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.

(2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede Studierende oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.

(3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Unterrichtseinheiten und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

(4) ¹Zur Vertiefung betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sind zwei Schwerpunkte zu wählen. ²Ein Schwerpunkt setzt sich aus einem als Pflichtmodul angebotenen Kompetenzmodul und dem jeweils fachlich zugeordneten Kompetenzvertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul) zusammen. ³Auf § 6 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Unterrichtseinheiten und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester, sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Unterrichtseinheiten und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich in den im Studienplan vorgesehenen Studienplansemestern angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur

Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie), Wirtschaftsmathematik sowie Kosten- und Leistungsrechnung. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das sechste Studienplansemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen der ersten fünf Studienplansemester mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. ²Davon ausgenommen ist das „betriebswirtschaftliche Seminar“, welches während des gesamten Studiums abgeleistet werden kann.

§ 8

Praktische Studiensemester

- (1) ¹Die praktischen Studiensemester sind integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) Die praktischen Studiensemester beinhalten eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 20 Wochen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) Die praktischen Studiensemester beinhalten eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten an der Hochschule Landshut.

- (4) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. der für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde;
 3. der selbstständig erstellte Praktikumsbericht erfolgreich abgelegt wurde.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-)Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall frühestens zu Beginn des siebten Studienplansemesters ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens nach acht Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 90 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise, Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und der Noten aus den Kompetenz- und Kompetenzvertiefungsmodulen des jeweiligen Schwerpunktes entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit und die Noten aus den Kompetenz- und Kompetenzvertiefungsmodulen des jeweiligen Schwerpunktes werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterungen in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das berufsbegleitende Bachelorstudium Betriebswirtschaft zum Wintersemester 2017/18 oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Unterrichtseinheiten	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewichtung
Quantitative Methoden								
BBBW 1.1	Wirtschaftsmathematik	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 1.2	Statistik	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
Volkswirtschaftslehre								
BBBW 2.1	Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 2.2	Volkswirtschaftslehre, Makroökonomie	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 3.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 4.1	Informationstechnologie	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
Rechnungswesen								
BBBW 5.1	Externes Rechnungswesen	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 5.2	Kosten- und Leistungsrechnung	PM	SU, Ü	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
Summe					40			

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Unterrichtseinheiten	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewichtung
Recht								
BBBW 6.1	Wirtschaftsprivat- und Gesellschaftsrecht	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 6.2	Arbeitsrecht	PM	FS	40	5	StA	10-12 Seiten	5/212
Finanzwirtschaft und Steuern								
BBBW 7.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	PM	FS	40	5	StA	10-12 Seiten	5/212
BBBW 7.2	Steuern	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
Funktionen								
BBBW 8.1	Grundlagen der Organisation	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 8.2	Grundlagen der Material- und Fertigungswirtschaft	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 8.3	Grundlagen Personalmanagement	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
BBBW 8.4	Grundlagen Marketing und Vertrieb	PM	SU	40	5	SchrP	60 Minuten	5/212
Summe					40			

3. Fünftes und sechstes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Unterrichtseinheiten	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewichtung
Praktische Studiensemester								
BBBW 9.1	Praktische Zeit im Betrieb	PM	Pr		26			-
BBBW 9.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	PM	SU	32	4	LN ¹		-
Summe					30			

¹Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

4. Siebtes bis elftes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Unterrichtseinheiten	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewichtung
Unternehmensführung								
BBBW 10.1	Bilanz- und Kennzahlenanalyse	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ²
BBBW 10.2	Unternehmensstrategie	PM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212
BBBW 10.3	Unternehmensführung und Wirtschaftsethik	PM	FS	40	5	StA	10-12 Seiten	5/212
BBBW 10.4	Unternehmensplanspiel	PM	PA	40	5	PA + Präsentation ³		5/212
Industrielle Betriebswirtschaft								
BBBW 11.1	Marketing und Vertrieb	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ²
BBBW 11.2	Innovationsmanagement	PM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212
BBBW 11.3	Produktion und Logistik	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ²
Finanzen und Controlling								
BBBW 12.1	Internationale Rechnungslegung	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ²

² Falls das Kompetenzmodul als Schwerpunkt gewählt wird, geht es zusammen mit dem zugehörigen Kompetenzvertiefungsmodul mit der doppelten Anzahl der ECTS-Punkte in das Prüfungsgesamtergebnis ein. Es sind zwei Schwerpunkte zu wählen.

³ Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Unterrichtseinheiten	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewichtung
BBBW 12.2	Finanzmanagement	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ⁴
BBBW 12.3	Controlling	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ⁴
Methoden und Sprachen I								
BBBW 13.1	Moderation und Präsentation	PM	SU	40	5	Präsentation	30 Minuten	5/212
BBBW 13.2	Wirtschaftsinformatik	KM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212 oder 10/212 ⁴
BBBW 13.3	Wirtschaftsenglisch	PM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212
BBBW 13.4	Betriebswirtschaftliches Seminar ⁵	PM	SU	40	5	StA	10-12 Seiten	5/212
BBBW 13.5	Projekt- und Prozessmanagement	PM	SU	40	5	SchrP	90 Minuten	5/212
BBBW 14.1	Bachelorseminar	PM	SU	24	3	StA	10-12 Seiten	3/212
BBBW 14.2	Bachelorarbeit				12			24/212
Summe					90			

⁴ Falls das Kompetenzmodul als Schwerpunkt gewählt wird, geht es zusammen mit dem zugehörigen Kompetenzvertiefungsmodul mit der doppelten Anzahl der ECTS-Punkte in das Prüfungsgesamtergebnis ein. Es sind zwei Schwerpunkte zu wählen.

⁵ Das betriebswirtschaftliche Seminar wird nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes zu Beginn des Studiums oder in den darauf folgenden Semestern angeboten.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Unterrichtseinheiten	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewichtung
Kompetenzvertiefung								
BBBW 15.1	Kompetenzvertiefungsmodul I	KvM	SU	40	5	StA	10-12 Seiten	10/212
BBBW 15.2	Kompetenzvertiefungsmodul II	KvM	SU	40	5	StA	10-12 Seiten	10/212
Summe					10			

Erläuterungen und Ergänzungen:

APO	=	Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
ECTS	=	„ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System
FS	=	Fallstudie
KM	=	Kompetenzmodul
KvM	=	Kompetenzvertiefungsmodul
LN	=	Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend
LV	=	Lehrveranstaltung
PA	=	Projektarbeit
PM	=	Pflichtmodul
Pr	=	Praktikum
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
SchrP60	=	schriftliche Prüfung, 60 Minuten
SchrP90	=	schriftliche Prüfung, 90 Minuten
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung/Tutorium
Unterrichtseinheit	=	eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten